

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 12 - 0149201
9(0)223-2012

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A. Problem

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin soll das in Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung von Berlin festgelegte Wahlalter von 18 auf 16 Jahre gesenkt werden. Diese Änderung muss durch Anpassung der entsprechenden, deklaratorischen Regelung in § 1 des Landeswahlgesetzes auf einfachgesetzlicher Ebene nachvollzogen werden.

B. Lösung

Anpassung des § 1 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes an die geänderte Verfassungslage.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 12
9(0)223-2012

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Vierzehntes Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Vom ...**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung Landeswahlgesetzes**

§ 1 Absatz 1 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Wahlberechtigt“ die Wörter „zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen“ eingefügt.
2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,“
3. Das Komma in Nummer 2 wird durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

Mit der Änderung wird die Änderung des Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung von Berlin auf einfachgesetzlicher Ebene nachvollzogen. Die Regelung in § 1 Absatz 1 Landeswahlgesetz hat gegenüber der Verfassungsbestimmung nur deklaratorischen Charakter und muss daher zwingend an die geänderte Verfassungslage angepasst werden.

Weitere Folgeänderungen im Landeswahlgesetz sind nicht erforderlich.

Einer Übergangsregelung für Wahlen bedarf es nicht, da die nächsten regulären Wahlen zum Abgeordnetenhaus erst im Jahre 2026 anstehen.

B. Rechtsgrundlage:

Art. 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Die Änderung des Landeswahlgesetzes verursacht keine Kosten, weil die materielle Rechtsänderung bereits durch die Änderung der Verfassung bewirkt wurde.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Von der Änderung sind beide Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine (siehe oben).

Berlin, den 12. September 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegener
Regierender Bürgermeister

Iris Spranger
Senatorin für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 1	§ 1
(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl 1. zum Abgeordnetenhaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu den Bezirksverordnetenversammlungen das 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben, 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.	(1) Wahlberechtigt zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tage der Wahl 1. zum Abgeordnetenhaus das 18 16. Lebensjahr vollendet haben, 2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Berlin ihren Wohnsitz haben und 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Artikel 39

- (3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das ~~18~~ **16.** Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.

Artikel 60

- (1) Gesetze werden vom Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit die Verfassung nichts anderes bestimmt.